

Folgen einer Verpflichtung
aus § 110 TKG für IuK-
Betreiber im
Hochschulbereich

ak@AlexanderKoch.de

Grundlagen der TK-Überwachung

Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 GG)

... wird beschränkt durch ...

Schranken des
Fernmeldegeheim-
nisses
(Art. 10 Abs. 2 GG)

- § 100a, 100b StPO
- §§ 3, 5, 8 Art. 10-G
- §§ 23a, 23b, 23c, 23e Zollfahndungsdienstgesetz
- Polizeigesetze der Länder

... wird ausgestaltet durch ...

§ 110 TKG

TKÜ
(Allgemeine Regeln
für die TK-Über-
wachung)

TR TKÜ
(Technische Regeln
für die Ü-Hardware)

Arten der TK-Überwachung

- Strategische Auslandsüberwachung
 - Der BND darf Auslandskommunikation auf Suchbegriffe überwachen.
- Individualüberwachung
 - Überwachung der Kommunikation einer einzelnen Person in Echtzeit.
- Vorratsdatenspeicherung
 - Kommunikationsinhalte (oder nähere Umstände) werden für Ermittlungszwecke gespeichert.
 - Derzeit in der Diskussion.

... ein paar Worte zu Vorratsdatenspeicherung...

- Das Datenschutzrecht erlaubt nur in sehr begrenztem Umfang die Speicherung von Kommunikationsumständen.
 - Das gilt insbesondere für Server-Logs.
- Daten, die dennoch vorhanden sind, können auch beschlagnahmt werden.
 - § 94 StPO und weg ist der Server...
- Deshalb: Was nicht gespeichert ist, kann auch nicht beschlagnahmt werden.

Berechtigte Stellen

- StPO
 - Anordnung: Richter, bei Gefahr im Verzug: Staatsanwaltschaft.
 - Durchführung: Richter, StA, Ermittlungsbeamte.
- Art. 10-G
 - Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes, MAD, BND.
- Zollfahndungsdienstgesetz
 - Anordnung: Richter, bei Gefahr in Verzug: Bundesministerium der Finanzen.
 - Durchführung: Zollkriminalamt.
- Polizeien der Länder

§ 100a StPO

Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf angeordnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer

[ganz schlimme Straftaten]

begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat, und wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß der Beschuldigte ihren Anschluß benutzt.

§ 100a StPO

Anlasstaten

- **Schwerstkriminalität**
 - Straftaten des Friedensverrats
 - Terrorismus
 - Völkermord
 - Mord
- ... **aber auch:**
 - Verbreitung von Kinderpornographie
 - Volksverhetzung (z.B. Auschwitzlüge)
 - Anstiftung oder Beihilfe zur Fahnenflucht

§ 100a StPO

Übersichtlichkeit

- Straftat nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen:
 - z.B. *Gewerbsmäßiges Handeltreiben mit BtMG.*
- Straftat nach § 96 Abs. 2 oder § 97 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 84 Abs. 3 oder § 84a des Asylverfahrensgesetzes:
 - z.B. *Schleuserkriminalität.*
- Straftat nach §§ 51, 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d, Abs. 5, 6 des Waffengesetzes:
 - z.B. *eine gesetzgeberische Zumutung!*

Anordnung nach § 100a, b StPO

- Anordnung durch Richter oder StA (muss nach 3 Tagen vom Richter bestätigt werden).
- Schriftlich
 - Name und Anschrift des Betroffenen
 - Kennung, die abgehört werden soll
 - Art, Umfang und Dauer (nie länger als 3 Monate)
 - Grund der Anordnung
- Kein materielles Prüfungsrecht durch die abhörende Stelle.
 - Rechtsmittel: §§ 98 II, 304 StPO, anders: BGH!

Exkurs: E-Mail

- Es ist umstritten, nach welchen Vorschriften beim Provider lagernde E-Mails beschlagnahmed werden dürfen:
- LG Mannheim, LG Hanau: §§ 100a, b StPO
 - Arg: E-Mail unterliegt Fernmeldegeheimnis.
 - Konsequenz: Katalogtat erforderlich.
- LG Ravensburg: §§ 94, 98, 99 StPO
 - Arg: E-Mail ist ein schneller Brief.
 - Konsequenz: Jede Straftat reicht aus.

Grundsätze der Überwachung nach TKÜV

- Ziel: Sicherstellung der Abhörmöglichkeiten.
 - Also: StPO, Art. 10-G, Polizeigesetze, usw.
- Überwachung der Kommunikation
 - zu einer Kennung (z.B. IP- oder MAC-Adresse)
 - von einer Kennung.
- Es muss in Echtzeit eine vollständige Kopie übergeben werden.
 - Nicht mehr, nicht weniger.
 - Bei Störungen muss eine Pufferung erfolgen.

Grundsätze der Überwachung nach TKÜV

- Es muss sichergestellt werden, dass weder der Abgehörte noch Dritte etwas von der Maßnahme mitbekommen.
 - Also: Keine Verschlechterung der Leistungsmerkmale durch die Maßnahme.
- Betriebsabläufe sind so zu organisieren, dass Überwachungsanordnungen unverzüglich umgesetzt werden können.
 - Überwachung geht allem anderen vor!

Erreichbarkeit 1

- Entgegennahme von Anordnungen:
 - Telefonische Erreichbarkeit: Jederzeit / 24 Stunde.
 - Entgegennahme der (schriftlichen) Anordnung:
Während der üblichen Geschäftszeiten: Jederzeit,
sonst innerhalb von 6 / 24 Stunden.
- Die erforderlichen Schritte zur Überwachung müssen auch aufgrund eines Faxes eingeleitet werden.
 - Aber: Abschaltung, wenn Original nicht nachgereicht wird.

Erreichbarkeit 2

- Rückfragen zu laufenden Überwachungsmaßnahmen müssen jederzeit durch **eigenes** Personal entgegengenommen werden können.
- Störungen müssen unverzüglich gemeldet werden.
- ... keine 0900er-Nummer!

Geheimhaltung

- Die abgeleiteten Daten müssen geschützt werden.
 - TR TKÜ
- Verschwiegenheit bezüglich durchgeführter Maßnahmen.
 - Auch die organisatorischen Maßnahmen müssen gegenüber Dritten geheimgehalten werden.

Mitteilung an BNetzA

- Mit Betriebsaufnahme muss eine Meldung bei der Bundesnetzagentur erfolgen.
- Es muss eine inländische Stelle zur Entgegennahme von Überwachungsanordnungen benannt werden.
 - Bundesnetzagentur führt „Telefonbuch“ für die Bedarfsträger.
- Bis zum 14. Februar muss die Jahresstatistik übermittelt werden.

Kosten

- Die Überwachungseinrichtungen müssen selbst finanziert werden.
- Die einzelnen Überwachungsanordnungen werden vergütet.
 - Derzeit Vergütung wie Zeugen.
 - Gesetzesentwurf SPD / Grüne sah höhere Vergütung vor, Stand ungewiss.
 - 250 € pauschal pro Anordnung.

... alles kein Problem ...

- Studienabschlüsse (Diplom) in Informatik: 3.261
- Studienabschlüsse in Jura: 10.328
- Also: Auf einen Informatiker kommen drei Juristen, die gerne helfen!

... vielen Dank für die
Aufmerksamkeit ...

Kontakt: ak@AlexanderKoch.de

<http://AlexanderKoch.de>

Wichtiger Hinweis:

„The Board views the endemic use of PowerPoint briefing slides instead of technical papers as an illustration of the problematic methods of technical communication at NASA.“

-- Columbia Accident Investigation Board, Final Report of 26 August 2003, S. 191,
<http://anon.nasa-global.speedera.net/anon.nasa-global/CAIB/CAIB_lowres_chapter7.pdf>